BAUAMT SPAICHINGEN

FÜR GEMEINDE MAHLSTETTEN

OBJEKT „BOHL II"

MASSTAB
1:500

BEBAUUNGSPLAN

PLAN NR.
5

ÄNDERUNGEN

GEFERTIGT 17.3.80

GESEHEN
AMTSLEITER

ZEICHENERKLÄRUNG „BOHL II"

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
I+D	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ANRECHENBARES DACHGESCHOSS)
0.3	GRUNDFLACHENZAHL
(0.5)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
24-28°	DACHNEIGUNG
	BAUGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
GA	FLÄCHENEMPFEHLUNG FÜR GARAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
0.50	SICHERHEITSSTREIFEN
5.50	FAHRBAHN
1.50	GEHWEG
3.00	LEITUNGSRECHT
S	SICHTFELD

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE
DACHNEIGUNG	

genehmigter Plan



Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 24. Feb. 1983
Landratsamt
i.A.

Teufel

Verfahrensvermerke

1. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gem. § 2 Abs. 1 BBauG26.3.1979...
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BBauG
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG11.12.1979..
4. Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 1 und 2 BBauG17.03.1980..
5. Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat18.04.1980..
6. Öffenltiche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG vombis.....
7. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2a Abs. 6 BBauG
8. Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat gem. § 2a Abs. 6 BBauG
9. Vorlage an das Landratsamt gem. § 2a Abs. 6 und § 11 BBauG
10. Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat gem. § 10 BBauG
11. Entscheidung des Landratsamtes über die Genehmigung gem. § 11 BBauG
12. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG
13. Bestätigung der Rechtskraft gem. § 12 BBauG

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Staatliches Vermessungsamt Tuttlingen

Bebauungsplan "Bohl II" in Mahlstetten

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 17.3.1980 i.M. 1/500 werden folgende

Textlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften

aufgestellt:

A. Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256).

2. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20. Juli 1972 (Ges.Bl. S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (Ges.Bl. S. 226).

3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 1. August 1962 i.d.F. vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1757).

4. Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vorgeschrieben.

1.2 Ausnahmen nach § 4 (3), 1, 2 und 4 BauNVO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall zulassen.

2. Mass der baulichen Nutzung

2.1 Für die Zahl der Vollgeschoss gilt der Planeinschrieb.

2.2 Die überbauten Grundflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Baurechtsbehörde eine geringfügige Überschreitung zulassen.

2.3 Die im Plan eingeschriebenen Grundflächenzahlen sind Höchstwerte.

2.4 Die im Plan eingeschriebenen Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

3. Bauweise

3.1 Es ist offene Bauweise vorgeschrieben § 22 (2) BauNVO

3.2 DieFirstrichtung ist im Plan eingeschrieben.

3.3 Freistehende Garagen sind entsprechend der Flächenempfehlung anzuordnen. Garagen können auch im Hauptbaukörper als Ein- oder Anbau unter dem Hauptdach und ausserhalb der Baugrenzen errichtet werden. Ausserhalb der Baugrenzen sind jedoch die Grenzabstände nach LBO einzuhalten. Die Flächenempfehlung darf für Doppelgaragen überschritten werden.

4. Nebenanlagen

4.1 Nebenanlagen nach § 14 (1+2) BauNVO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmesweise zulassen.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Dachform und Dachausbildung bei Hauptgebäuden

1.1 Als Dachform sind Satteldächer zulässig.

1.2 Innerhalb einer Dachfläche ist kein Wechsel der Dachneigung zulässig.

1.3 Anbauten dürfen im Rahmen der zulässigen Dachneigung abgewalmt werden.

2. Dachneigung bei Hauptgebäuden

Die Dachneigung wird durch den Planeinschrieb festgelegt.

3. Dacheindeckung

Dacheindeckung auf Hauptgebäuden rot bis anthrazit, auf Nebengebäuden nicht leuchtend weiss oder zementfarbig.

4. Kniestöcke

Die Errichtung von Kniestöcken ist entsprechend den zulässigen Traufhöhen möglich.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

5.1 Die Erdgeschossfußbodenhöhen werden im Einzelfall von der Baurechtsbehörde festgelegt.

5.2 Die Traufhöhe (Unterkante Rinne) darf max. 3,00 m (7 Gebäude bis 28° Dachneigung 2,80 m) über der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe liegen.

6. Freistehende Garagen

Freistehende Garagen sind in massiver Bauweise auszuführen und mit einem Flachdach von 0-3° Dachneigung zu versehen. Aneinandergebaute Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind material- und formgleich zu gestalten. Die Stellplatzvorflächen bei aneinandergebauten Grenzgaragen dürfen nicht durch Zäune oder andere Abtrennungen geteilt werden.

7. Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind im Plangebiet zugelassen:

a) Frei wachsende oder geschnittene Hecken bis 0,90 m Höhe.

b) Knotengitternetze aus verzinktem Draht an dunklen Pfosten bis 0,90 m Höhe mit Büschen und Hecken eingepflanzt.

c) Holzzäune aus zwei dunkel imprägnierten, horizontal laufenden Brettern, an dunkel imprägnierten Pfosten bis 0,60 m Höhe.

d) Scherengitterzäune bis 0,60 m Höhe.

e) Freistehende Mauern bis 0,50 m Höhe.

8. Abgrabungen und Anfüllungen

Beabsichtigte Abgrabungen und Anfüllungen sind im Baugesuch darzustellen.

9. Antennen und Freileitungen

Für Fernseh- und Rundfunkempfang ist nur eine Aussenantenne je Gebäude zulässig. Freileitungen sind zulässig.

10. Oberirdische Behälter

Das Aufstellen oberirdischer Behälter für Öl und Gas ausserhalb von Gebäuden ist unzulässig.

11. Müllbehälter

Für Müllbehälter ist ein unauffälliger Abstellplatz anzulegen.

12. Sicherheitsstreifen

DieSicherheitsstreifen sind von den Anliegern so anzulegen und zu unterhalten, dass im Winter der geräumte Schnee auf diesen Streifen gelagert werden kann.

13. Sichtflächen

An Strassen- und Wegeeinmündungen sind Sichtfelder so anzulegen, dass ausreichende Sicht für den Fahrverkehr gewährleistet ist.

D. Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die baurechtlichen Vorschriften dieser Satzung gilt § 112 LBO.

Bürgermeisteramt
7201 Mahlstetten

Betrifft: Aufstellung des Bebauungsplanes „Bohl II"
hier: Nachweise zum Verfahrensgang

Anlagen:

1.	Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gem. § 2 Abs. 1 BBauG	26.3.1979 1 ~~17.3./16.4.1980~~
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes gem. § 2 Abs. 1 BBauG	30.4.1980 2
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG	11.12.79
4.	Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 1 und 2 BBauG	17.3.1980
5.	Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	23.4.1980
6.	Öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG	vom 2.6. bis 4.7. 1980
7.	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 a Abs. 6 BBauG	11.12.79
8.	Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG	23.4.80
9.	Vorlage an das Landratsamt gem. § 2 a Abs. 6 und § 11 BBauG	
10.	Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat gem. § 10 BBauG	26.11.1980
11.	Entscheidung des Landratsamtes über die Genehmigung gem. § 11 BBauG	
12.	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG	
13.	Bestätigung der Rechtskraft gem. § 12 BBauG	

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Staatliches Vermessungsamt Tuttlingen

Gemeinde Mahlstetten
Kreis Tuttlingen

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan "Bohl II"

Aufgrund § 10 des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit der BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 351) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1/1976) hat der Gemeinderat am 26.11.1980 den Bebauungsplan "Bohl II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1-2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Begründung vom 16.4.1980
2. Lageplan einschl. planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 17.3.1980

§ 2

Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2, in der seine Grenzen eingetragen sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Gaßner

BESTÄTIGUNG

Obige Satzung wurde in der Zeit vom Donnerstag, 15.1. bis Montag, 26.1.81 an der Verkündungstafel am Rathaus öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung im Gemeindeblatt Nr.: 3 am 15.1.81. ■ Auf den Anschlag am Rathaus wurde im Gemeindeblatt hingewiesen.

Mahlstetten, den 27.1.1981

Gaßner, Bgm.

Gemeinde Mahlstetten · Landkreis Tuttlingen



Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 24. Feb. 1983
Landratsamt
i. A.

Teufel

Gemeinde Mahlstetten

Bürgermeisteramt
Mahlstetten
Eing.: 21. APR. 1980

Den 16.4.1980

Bebauungsplan "Bohl II" in Mahlstetten

Begründung nach § 9 (8) BBauG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde Mahlstetten kann momentan keine weiteren Bauplätze zur Verfügung stellen. Deswegen wirddie ca. 2.1 ha große Baufläche "Bohl II" überplant und in zwei Bauabschnitten erschlossen.
Um die Bebauung dieses Gebietes in geordnete Bahnen zu lenken, hat der Gemeinderat am 26.3.1979 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Bohl II" beschlossen.

2. Einfügung in die Bauleitplanung und Rechtsverhältnisse

Im Entwurf zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft ist dieses Gebiet als Wohngebiet vorgesehen. Das Gebiet wird begrenzt durch die verlängerte Kirchstrasse im NOrden, durch die vorhandene Bebauung (Geltungsbereich) "Gehren-Bohl" im Osten, den ausgebauten Feldweg auf Parz. 456/3 mit der Bebauung auf Parz. 446 und 448 im Süden sowie durch die gemeindeeigene Großparzelle mit den Ferienhäusern im Westen. Für das Gebiet besteht weder ein qualifizierter noch ein nicht qualifizierter Bebauungsplan.

3. Bestand und Grundstückssituation

Das Plangebiet ist unbebaut und hat leichtes Gefälle von Nord-West nach Süd-Ost. Die Baugrundverhältnisse sind zur geplanten Bebauung geeignet. Die Grundstücke werden durch die Gemeinde erworben. Ein bodenrechtliches Verfahren zur Planverwirklichung wird nicht erforderlich.

4. Bebauung und bauliche Eingliederung

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet mit 22 einstockigen Satteldachhäusern vorgesehen. Bei der Planaufstellung wurde auf die bestehende Bebauung im Südosten (Gehren-Bohl) weitgehend Rücksicht genommen.
Bis auf 7 Gebäude können bei Bedarf und Ausnutzung der vorgegebenen Richtwerte (Dachneigung und Traufhöhe) die Bauvorschriften einen sinnvollen Dachgeschossausbau ermöglichen. Für die meisten Gebäude sind Flächenempfehlungen für freistehende Garagen ausgewiesen. Das Gebiet soll dem Bedarf entsprechend erschlossen werden. Die Bebauung entlang der östlichen Durchgangsstrasse soll den 1. Bauabschnitt darstellen.

5. Erschliessung

a) Fahrverkehr

Die geplanten Erschliessungsstrassen sollen 5,50 m breit mit einseitigem, 1,50 m breitem Gehweg ausgebaut werden. Die Strassen stellen jeweils Verbindungen von der Bohl- zur Kirchstrasse dar. Der geplante Verbindungsweg nach Westen kann später als Anliegerzufahrt für ca. 5 Ferienhäuser dienen.

b) Ruhender Verkehr

Flächen für den ruhenden Verkehr werden abseits der Erschliessungsanlage als Garagen oder Stellplätze auf den Baugrundstücken ausgewiesen bzw. errichtet.

c) Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser und el.-Energie ist gesichert. Die Gebietsversorgung erfolgt über die Umspannstation Ecke Bohl- Kirchstrasse.
Die Wasserversorgung wird für den gesamten Ort im Jahr 1980/81 saniert.
Eine Sanierungsmaßnahme durch Kanalauswechslung westlich der Kirche als Folgemaßnahme erscheint möglich. Die Notwendigkeit wird mit Vorlage des überarbeiteten Kanalisationsplanes geprüft.
Das Abwasser wird der Kläranlage zugeleitet.

d) Erschliessungskosten

Die Erschliessungskosten für den 1. BA werden im Haushaltsplan 1981 bzw. 1982 eingestellt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf:

1. Strassenbau	325.000,-- DM
2. Gehwege	66.000,-- DM
3. Beleuchtung	19.000,-- DM
4. Kanal	190.000,-- DM
5. Wasserversorgung	120.000,-- DM
6. Neuanbindung des Feldweges	20.000,-- DM
Kosten für das Gesamtgebiet	740.000,-- DM

Folgekosten, die sich aus der Gebietserschliessung bezüglich der Abwasserbeseitigung durch Kanalauswechslung ergeben, sind zusätzlich in den Erschliessungsaufwand einzukalkulieren.
Es würde sich um die Kanalstrecke von Schacht 6a nach 6 handeln, wobei der Durchmesser von 400 mm auf 500 mm zu vergrößern wäre. Es ist mit Gesamtkosten von ca. 8.000,-- bis 9.000,-- DM zu rechnen.

Gassner
Bürgermeister

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 24. Feb. 1983
Landratsamt
i.A.

Bekanntmachung der Genehmigung eines Bebauungsplanes nach § 12 BBauG

Das Landratsamt Tuttlingen hat den Bebauungsplan Bohl II
den der Gemeinderat am 26.11.198o beschlossen hat, mit Erlaß vom
24.o2.1983 Az.11-612.21 genehmigt. ~~unter folgenden Auflagen:~~

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden bei m Bürgermeisteramt vom 21.bis 28.3.1983 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155c BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mahlstetten , den 1o.o3.1983

Bürgermeisteramt:

.....
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

GEMEINDE MAHLSTETTEN LANDKREIS TUTTLINGEN

Aktenvermerk:

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch
Gemeindeblatt
am 1o. März 1983 bzw. Anschlag an der Verkündungstafel vom
1o.o3.1983 bis 17.o3.1983
Der Bebauungsplan wurde damit am rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gemäß § 44 c BBauG erlöschen am

Mahlstetten , den 29.o3.1983

.....
(Unterschrift)

GEMEINDE MAHLSTETTEN LANDKREIS TUTTLINGEN

In bestehenden Gebäuden sollten bis zum Einbau von Hausschutzräumen Behelfsschutzräume hergerichtet werden. Merkblätter über die Auswahl und Herrichtung von Behelfsschutzräumen sind bei den Dienststellen des BVS erhältlich.

Bekanntmachung der Genehmigung eines Bebauungsplanes nach § 12 BBauG

Das Landratsamt Tuttlingen hat den Bebauungsplan Bohl – Erweiterung Ferienhaussiedlung – den der Gemeinderat am 02.09.1981 beschlossen hat, mit Erlaß vom 24.02.1983 Az. 11-612.21 genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt v. 21. bis 28.03.1983 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155c BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innnerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäßge Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mahlstetten, den 10.03.1983

Bürgermeisteramt:
gez. Gaßner, Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung eines Bebauungsplanes nach § 12 BBauG

Das Landratsamt Tuttlingen hat den Bebauungsplan Bohl II, den der Gemeinderat am 26.11.1980 beschlossen hat, mit Erlaß vom 24.02.1983 Az. 11-612.21 genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt vom 21. bis 28.3.1983 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 c BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn, die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mahlstetten, den 10.03.1983

Bürgermeisteramt:
gez. Gaßner, Bürgermeister

angeschlagen: 1o. März 1983

abgenommen: 17. März 1983

Amtsbote: Schulzbach

SCHULNACHRICHTEN

Anmeldung der Schulneulinge – Schuljahr 1983 / 84

Die Schulneulinge des Schuljahres 1983 / 84 sind am Samstag, den 19. März 1983 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr auf dem Rektorat anzumelden.

Zur Einschulung gelangen alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1976 bis zum 30.06.1977 geboren wurden.

Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder haben eine persönliche Einladung durch die Schule und die Gemeindeverwaltung erhalten.

Die Schule weist allerdings darauf hin, daß Kinder, welche auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, oder Kinder, welche auf Antrag zurückgestellt werden sollen, ebenfalls an diesem Tag angemeldet werden. Die Eltern dieser Kinder haben keine persönliche Einladung erhalten und werden daher gebeten, zu irgendeinem Zeitpunkt in der vorgeschriebenen Zeit sich auf dem Rektorat zu melden.

Zur Anmeldung sind hauptsächlich mitzubringen, das Impfbuch und eventuell das Stammbuch. Beglaubigte Geburtsurkunden sind nicht notwendig, da wohl alle Kinder dem Schulleiter persönlich bekannt sind.

Über die weiteren Maßnahmen und Termine erhalten alle Eltern bei der obengenannten Anmeldung eine Informationsmappe der Schule.

gez. Edgar Speck, Rektor

Grenzabstand bei Neuaufforstungen

Neuaufforstungen kommen in unserem Kreis immer wieder vor und führen sehr häufig wegen der einzuhaltenden Grenzabständen zu Differenzen zwischen Nachbarn. Grundsätzlich ist mit Waldpflanzen 8 m Abstand zu halten gegenüber Nachbargrundstücken, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Nun aber ist es so, daß von der Grenze nur ein Abstand von 1 m notwendig ist mit jeglichen Holzpflanzen, dann aber im nächsten Streifen, der 1-2 m von der Grenze ist, als Trauf Pflanzen eingebracht werden können, die 2 m hoch werden dürfen. Der 3. Abschnitt, 2 - 8 m von der Grenze entfernt, kann Verwendung finden für eine Traufbepflanzung bis 4 m Höhe. Diese nach dem Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg geltenden Grenzabstände verringern sich dort auf die Hälfte, wo eine von der Gemeinde durch Satzung erklärte Waldlage rechtskräftig wurde.

In der Praxis ist es nun häufig so, daß Waldpflanzen unter Mißachtung dieser Bestimmungen erheblich näher an die Grenze heran gepflanzt werden. Hier sollte der betroffene Nachbar als erstes prüfen, ob Pflanzen näher als 1 m an der Grenze stehen. Hier steht dem Betreffenden das Recht zu, notfalls durch Gerichtsbeschluß durchzusetzen, daß derartige Pflanzen völlig entfernt werden.
Dieser Anspruch auf Beseitigung verjährt allerdings binnen 5 Jahren. Die Entfernung kann also nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verlangt werden. Das Recht auf Einkürzung auf 2 m bzw. 4 m Höhe verjährt jedoch nicht. Der bisher strittige Fall, ob dieses Recht auf Einkürzung nur typische Traufpflanzen betrifft, wurde jetzt von mehreren Gerichten eindeutig dahin entschieden, daß auch gegenüber typischen Waldpflanzen, die üblicherweise höher als 4 m werden, dem davon betroffenen Nachbarn ein nicht verjährbarer Einkürzungsanspruch besteht. Falls also angrenzend an Grundstücke von Ihnen Aufforstungen durchgeführt werden, dann ist es vordringlich, festzustellen, ob Pflanzen im 1 m - Streifen neben der Grenze stehen. Deren Beseitigung muß zweckmäßigerweise sofort verlangt werden. Sollten im Bereich von 1 m - 8 m ebenfalls Waldpflanzen gepflanzt sein, so empfiehlt es sich, den betreffenden Grundeigentümern, am besten wohl durch Einschreiben mit Rückschein, darauf hinzuweisen, daß Sie das Heranwachsen dieser Bäume nur bis 2 bzw. 4 m Höhe, entsprechend den nachbarrechtlichen Bestimmungen, dulden werden und dann die Ein-